

LANDKREIS RHÖN-GRABFELD

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES KREISTAGES

Sitzungsdatum: Dienstag, 10.12.2024
Beginn: 15:11 Uhr
Ende: 18:48 Uhr
Ort: Rhönhalle in Frankenheim

ANWESENHEITSLISTE

LANDRAT

Habermann, Thomas

GEWÄHLTER STELLVERTRETER DES LANDRATS

Demar, Josef

WEITERE STELLVERTRETER DES LANDRATS

Altrichter, Bruno

Böhm, Eva

MITGLIEDER DES KREISTAGES

Bassil, Elke

Bruckmüller, Thomas

Christ, Winfried

Custodis, Michael

Dahinten, Cornelia

Demar, Juliane

Dietz, Thomas

Doser, Daniel

Eppler, Hartmut

Erb, Birgit

Finger, Albrecht

Fischer, Thomas

Freund, Matthias

anwesend ab 15:23 Uhr

Friedel, Egon

Götz, Angelika

Gröschel, Gabriele

anwesend ab 15:22 Uhr

Helbling, Thomas

Helm, Jutta

Helmerich, Frank

Herbert, Christof

Heusinger, Jürgen

Klum, Helmut, Dr.

anwesend ab 17:49 Uhr

Kneuer, Gerald

Kraus, Michael

Kronester, Carmen-Sita

Liebst, Matthias

Lörzel, Julian

Malzer, Steffen

May, Klara

Mültner, Daniela

anwesend ab 15:55 Uhr

Pittner, Gerald

Rahm, Sonja

anwesend bis 17:20 Uhr

Raschert, Thorsten

Reder-Zirkelbach, Birgit Fraktionsvorsitzende

GRÜNE

Reubelt, Sonja

Schenk Graf von Stauffenberg, Karl anwesend bis 18:29 Uhr
Gruppensprecher FDP
Scheublein, Ruth
Schmitt, Martin
Schmöger, Stefan
Seifert, Irmgard
Seiffert, Georg
Seufert, Anja
Steinbach, Bastian Fraktionsvorsitzender CSU
Streit, Eberhard Fraktionsvorsitzender FREIE
WÄHLER
Sturm, Egon
Suckfüll, Peter
Vetter, Frank
Waldsachs, Ulrich
Werner, Bruno
Werner, Michael
Zeisner, Annemarie anwesend ab 15:22 Uhr

LEITUNG SITZUNGSDIENST

Räth, Andreas

SCHRIFTFÜHRERIN

Mai, Hannah

VERWALTUNG

Endres, Manfred
Geier, Jörg, Dr.
Grünbeck, Milena
Helfrich, Stefan
Hergenhan, Selina
Huter, Marc
Kalla, Manuel
Lingerfelt, Rebecca
Roßhirt, Gerald
Seufert, Thorsten

Abwesende und entschuldigte Personen:

MITGLIEDER DES KREISTAGES

Back, Karola	entschuldigt
Hanshans, Christiane	entschuldigt
Räder, Eberhard	entschuldigt
Shah, Yatin	entschuldigt
Straub, Georg	entschuldigt
van Eckert, René Fraktionsvorsitzender SPD	entschuldigt

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Denkmaltopografie für den Landkreis Rhön-Grabfeld - Vorstellung des zweiten Teilbandes
Vorlage: Z 1/017/2024
2. Jahresbericht der Sparkasse Bad Neustadt
Vorlage: Z 1/018/2024
3. Kreisjugendring - Bericht 2024 und Ausblick 2025
Vorlage: Z 1/016/2024
4. Änderung der Unternehmenssatzung des KU zum 01.01.2025
Vorlage: KU/014/2024
5. Änderung der Abfallwirtschaftsgebührensatzung des KU
Vorlage: KU/013/2024
6. Verlängerung der Hüttenförderrichtlinie des Landkreises Rhön-Grabfeld
Vorlage: 1.4/008/2024
7. Gebührensatzung / Verwahrungsvertrag Zentraldepot Mellrichstadt
Vorlage: 1.6/008/2024
8. Bericht gem. Art. 82 LKrO über die Beteiligungen des Landkreises Rhön-Grabfeld an Unternehmen in Privatrechtsform (Stand: 31.12.2023)
Vorlage: Z 4/028/2024
9. Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer im Landkreis Rhön-Grabfeld (Grundsteuer-Hebesatzsatzung)
Vorlage: Z 4/022/2024
10. MVZ Rhön-Grabfeld gGmbH - Sachstandsbericht durch die Geschäftsführerin Frau Dietze
Vorlage: ZA/028/2024
11. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreistags vom 23.10.2024
Vorlage: Z 1/014/2024
12. Verschiedenes öffentlicher Teil
- 12.1 Informationen zum Stand der Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle
Vorlage: BU/009/2024

Landrat Thomas Habermann eröffnet um 15:11 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreistages, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Landrat Habermann bedankt sich bei Herrn Bürgermeister Seiffert für die Nutzung der Räumlichkeiten zur Abhaltung der diesjährigen Jahresabschlussitzung.

Stellvertretender Landrat Demar hält eine kurze Rede ab. Er spricht Landrat Habermann im Namen aller Fraktionen sowie Bürgerinnen und Bürger des Landkreises seinen Dank für sein großartiges Engagement und seine Unermüdlichkeit aus.

Landrat Habermann gibt den Dank an die stellvertretenden Landräte Josef Demar, Bruno Altrichter und Eva Böhm, an das Gremium des Kreistages, an die Presse, an die Bevölkerung, an die Ehrenamtlichen und an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter.

Landrat Habermann beglückwünscht KRin Erb zur Verleihung des bayerischen Verfassungsordens.

Landrat Habermann verliest die Laudatio für Frau Angelika Högn-Kößler. Ihr wird das Ehrenzeichen des bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste der im Ehrenamt tätigen Frauen und Männer stellvertretend durch Landrat Habermann verliehen.

Frau Högn-Kößler bedankt sich mit einer kurzen Rede für die Würdigung.

KR Werner gratuliert als Bürgermeister der Stadt Bad Neustadt Frau Högn-Kößler und bedankt sich für ihr Engagement und ihren Einsatz für die Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Landrat Habermann verliest die Laudatio für Herrn Rolf Hofmann. Ihm wird ebenfalls das Ehrenzeichen des bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste der im Ehrenamt tätigen Frauen und Männer stellvertretend durch Landrat Habermann verliehen.

Auch Herr Hofmann bedankt sich mit einer kurzen Rede für die Würdigung.

Der 2. Bürgermeister der Gemeinde Hächheim bedankt sich für sein Engagement.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 **Denkmaltopografie für den Landkreis Rhön-Grabfeld - Vorstellung des zweiten Teilbandes**

MITTEILUNG

Landrat Habermann begrüßt Herrn Dr. Ullrich vom Landesamt für Denkmalpflege.

Landrat Habermann stellt den nachfolgenden Sachverhalt vor.

Im November wurde der zweite von insgesamt fünf Teilbänden der Denkmaltopografie für den Landkreis Rhön-Grabfeld ausgeliefert. Der zweite Teilband beinhaltet die Darstellung der Bau- und Bodendenkmäler in den Gemeinden bzw. Städten Bischofsheim i. d. Rhön, Burglauer, Fladungen, Großbardorf, Großseibstadt, Hausen, Hendungen, Herbstadt, Heustreu, Hächheim und Hohenroth.

Herr Dr. Markus Ullrich vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, der die Realisierung der Denkmaltopografie federführend begleitet hat, wird in einem kurzen Vortrag den zweiten Teilband vorstellen.

Sobald alle Teilbände erstellt sind, soll die Denkmaltopografie in einem geeigneten Rahmen der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Historie:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 15.11.2011 beschlossen, für den Landkreis eine Denkmaltopographie erstellen zu lassen. Daraufhin wurde am 29.02.2012 eine Vereinbarung über die Erstellung der Denkmaltopografie zwischen dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und dem Landkreis Rhön-Grabfeld abgeschlossen.

Kosten:

Für das Projekt hat der Landkreis insgesamt 343.000,- € ausgegeben. Über Kostenerstattungen und Spenden sind wieder 212.000,- € zurückgeflossen. Der Eigenanteil des Landkreises beträgt damit insgesamt 131.000,- €.

Landrat Habermann bedankt sich bei der bayerischen Sparkassenstiftung, welche 50.000 € gesponsert habe, da der innovative Charakter auch in digitaler Form gegeben sei.

Er übergibt das Wort an Herrn Dr. Ullrich. Dieser stellt den zweiten Teilband der Denkmaltopographie anhand einer PowerPoint-Präsentation vor. Auf die beiliegende Präsentation wird verwiesen. Er bedankt sich in seinem und im Namen des Generalkonservators.

KR Friedel bedankt sich im Namen der SPD-Fraktion bei Herrn Dr. Ullrich für die Vorstellung des zweiten Teilbandes. Er erkundigt sich, wann die weiteren drei Teilbände fertiggestellt werden. In diesem Zusammenhang erinnert er auch an das Protokoll der Kreistagssitzung vom 25.10.2023 und zitiert folgenden Ausschnitt: „Dem ersten Teilband werden vier weitere folgen, die im Laufe des nächsten Jahres 2024 sukzessiv veröffentlicht werden.“ Er meint, es wäre wünschenswert, wenn die weiteren Teilbände 2025 veröffentlicht werden könnten. Herr Dr. Ullrich erklärt, es sei schwierig einzuschätzen, wann die weiteren Teilbände fertiggestellt seien. Die Denkmaltopographie in digitaler Form solle vermutlich schnell vollzogen werden. Die Kernarbeit stecke darin, die Teilbände vorzubereiten, umzusetzen und abzuschließen, da die Qualität oberste Priorität habe. Es seien drei Personen mit der Finalisierung beschäftigt und es werde alles dafür gegeben, dies möglichst schnell abzuschließen. Herr Dr. Ullrich gehe stark davon aus, dass ein solches Werk in den nächsten 1–2 Generationen in diesem Umfang und dieser Form in einem Landkreis nicht mehr machbar sein werde. Landrat Habermann bedankt sich für das Statement, dass dies mit hoher Qualität zu Ende gebracht werden solle, und spricht ihm persönlich und den Mitautorinnen und Mitautoren seinen Dank aus.

Zur Kenntnis genommen

2 Jahresbericht der Sparkasse Bad Neustadt

MITTEILUNG

Landrat Habermann übergibt das Wort an Herrn Georg Straub, Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Bad Neustadt.

Georg Straub stellt den Jahresbericht der Sparkasse Bad Neustadt vor. Der Bericht ist als Anlage den Sitzungsunterlagen beigefügt.

Landrat Habermann bedankt sich bei Herrn Straub für den Bericht.

Keine Diskussion zu dieser Thematik.

Zur Kenntnis genommen

3 Kreisjugendring - Bericht 2024 und Ausblick 2025

MITTEILUNG

Landrat Habermann begrüßt Frau Friedlein und Frau Vierheilig vom Kreisjugendring Rhön-Grabfeld und übergibt ihnen das Wort.

Frau Vierheilig und Frau Friedlein berichten über die Aktivitäten und Tätigkeiten des Kreisjugendrings im Jahr 2024 und geben einen Ausblick auf das Jahr 2025. Auf die beigefügte Präsentation wird Bezug genommen.

KR Herbert bedankt sich für den Vortrag und ganz besonders für die politische Bildung. Der Kreisjugendring biete neutral die Möglichkeit, die Jugend politisch zu informieren, womit sie im Wesentlichen zur Stärkung der Demokratie beitragen.

KR Friedel bedankt sich im Namen der SPD-Fraktion für den Vortrag und lobt das ehrenamtliche Engagement. Er wirbt dafür, dass eine Teilnahme an den Veranstaltungen des Kreisjugendrings von allen Fraktionen des Kreistages angenommen werden sollte.

KR Werner bedankt sich im Namen der Fraktion Freie Wähler ebenfalls für den Einsatz des Kreisjugendrings. Als Bürgermeister der Stadt Bad Neustadt möchte er die Kreisträte dazu aufrufen, an ihre Bürgermeister weiterzugeben, dass seitens des Kreisjugendrings Beratungen möglich seien und Unterstützungen geleistet werden, um flächendeckend im Landkreis Rhön-Grabfeld eine gute Jugendarbeit mit den Kommunen zu gewährleisten.

Landrat Habermann bedankt sich ebenfalls für den Vortrag und die gute Arbeit im vergangenen Jahr.
Zur Kenntnis genommen

4 Änderung der Unternehmenssatzung des KU zum 01.01.2025

SACHVERHALT

Landrat Habermann stellt den nachfolgenden Sachverhalt vor.

Nachhaltigkeitsbericht

Gem. § 10 Absatz 1 der Unternehmenssatzung ist jährlich ein Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen, sodass sich demzufolge ab 2025 eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes nach der Corporate Sustainability Directive (CSRD) ergäbe.

Zur Vermeidung dieser Selbstverpflichtung besteht lt. Schreiben des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 30.10.2024 (eingegangen am 18.11.2024) - s. Anlage - Handlungsbedarf durch eine Anpassung der Unternehmenssatzung bis Jahresende dahingehend "dass die Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht angewendet werden, sofern nicht gesetzliche Vorschriften hierzu unmittelbar anwendbar sind".

Die gesetzliche Grundlage hierfür hat der Landtag am 28.11.2024 beschlossen.

Die entsprechende Anpassung dieser satzungsmäßigen Formulierung muss bis spätestens 31.12.2024 erfolgen (s. auch Kommunalaufsicht des Landkreises vom 21.11.2024). Ein zusätzlicher Nachhaltigkeitsbericht bedeutet einen zusätzlichen Aufwand ohne neue Erkenntnisse, da bei Neubeschaffungen bzw. Investitionen grundsätzlich immer die Nachhaltigkeit mit beachtet werden muss und diese sich grundsätzlich aus dem Lagebericht ergeben. Siehe z.B. E-Fahrzeuge (Clean Vehicle), PV-Anlagen, Wärmegesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Abfallkonzept und -bilanzen, usw.

Der Verwaltungsrat des KU hat in seiner Sitzung am 25.11.2024 die Anpassung der Unternehmenssatzung wie vorgestellt empfehlend beschlossen.

Die Kommunalaufsicht bei der Regierung von Unterfranken hat dem nach Prüfung ebenso zugestimmt.

Auf den Satzungsentwurf mit den Änderungen in roter Farbe wird verwiesen.

Für die Beschlussfassung ist der Kreistag zuständig.

Keine Diskussion zu dieser Thematik.

BESCHLUSS

Der Kreistag beschließt die Unternehmenssatzung des KU zum 01.01.2025 in § 10 Absatz 1 wie vorgestellt anzupassen und beschließt die vorgestellte Unternehmenssatzung mit Wirkung zum 01.01.2025.

Einstimmig beschlossen Ja 49 Nein 0 Anwesend 49 Persönlich beteiligt 0

5 Änderung der Abfallwirtschaftsgebührensatzung des KU

SACHVERHALT

Landrat Habermann übergibt Herrn Roßhirt das Wort. Dieser stellt den nachfolgenden Sachverhalt vor.

Änderung der Abfallwirtschaftsgebührensatzung zum 01.01.2025

Anlage: Gebührensatzung 01.01.2025

Die Verbrennungspreise beim GKS Schweinfurt steigen in 2025 um knapp 50,- €/t auf 123,- €/t.

Gründe hierfür sind v.a. die CO₂-Bepreisung auf die Abfallverbrennung sowie die marktbedingte Reduzierung der Mülldampfvergütung.

Hinzukommen noch die Kosten für Verladung und Transport von ca. 25,- €/t und ein Gemeinkostenanteil von ca. 20 %, sodass Kosten von knapp 180,-€/t entstehen.

Zur Kostendeckung muss daher die Anliefergebühr für brennbare Abfälle ab 2025 von 15,- € auf 18,- € je 100 kg angepasst werden.

Demzufolge muss auch die Abfallwirtschaftsgebührensatzung zum 01.01.2025 entsprechend angepasst werden. Gemäß § 6 Abs. 4 der Unternehmenssatzung steht diese Gebührenänderung unter dem Weisungsvorbehalt des Kreistages.

Der Verwaltungsrat des KU hat in seiner Sitzung am 25.11.2024 die Gebührenanpassung wie vorgestellt einstimmig beschlossen.

Keine Diskussion zu dieser Thematik.

BESCHLUSS

Der Kreistag erteilt hinsichtlich der vorgestellten Gebührenanpassung keine Weisungen.

Einstimmig beschlossen Ja 51 Nein 0 Anwesend 51 Persönlich beteiligt 0

6 Verlängerung der Hüttenförderrichtlinie des Landkreises Rhön-Grabfeld

SACHVERHALT

Landrat Habermann übergibt das Wort an Frau Schneider, welche den nachfolgenden Sachverhalt vorstellt.

Der Landkreis Rhön-Grabfeld engagiert sich seit Jahren für die Verbesserung der touristischen Infrastruktur in der Region. Mit der Einrichtung eines attraktiven Wander- und Radwanderwegenetzes und damit verbundenen zahlreichen Zertifizierungen hat er sich im Sektor Tourismus und Freizeit als Qualitätsregion mit nationaler und internationaler Bedeutung etabliert.

Zentrale Ankerpunkte in den Wegenetzen sind Wanderhütten als Versorgungs- und Übernachtungsstandorte, die dem Landkreis Rhön-Grabfeld angesichts ihrer Dichte und ihres Angebots ein Alleinstellungsmerkmal innerhalb der deutschen Mittelgebirge verschaffen. Die meisten der bewirtschafteten Wanderhütten befinden sich im Eigentum von Vereinen, wie z.B. Rhönklub und Bergbund, die ihre Hütten mit großem finanziellen und ehrenamtlichen Aufwand betriebsfähig halten. Mit den bescheidenen Erträgen aus Verpachtung und Mitgliedsbeiträgen ist es den meisten Wandervereinen allerdings oftmals nicht möglich, mit den notwendigen Standards und Anforderungen mitzuhalten, die sich v.a. aus gesetzlichen Auflagen (z.B. Brandschutz, Hygiene, Gesundheit) ergeben. So besteht trotz laufender Reparaturmaßnahmen bei einigen Hütten weiterer Sanierungsbedarf, der von den ehrenamtlich geführten Vereinen nicht mehr ohne die Hilfe der öffentlichen Hand bewältigt werden kann. Seit Beginn der Zuwendung über diese Richtlinie konnten einige grundlegende Verbesserungen erreicht werden, dennoch bleiben bei den meisten Wanderhütten weitere Sanierungs- und Anpassungsmaßnahmen offen, da größere Projekte wegen des notwendigen Eigenanteils nicht auf einmal stemmbar sind. Maßnahmen können daher nur nach und nach je nach Kassenlage angegangen werden.

Ein Förderinstrument für Vereine, deren Hütte verpachtet ist, steht den Vereinen in der beschriebenen Konstellation generell nicht zur Verfügung, sondern in der Regel nur den Betreibern.

Der Landkreis Rhön-Grabfeld stellte daher über die „Richtlinie des Landkreises Rhön-Grabfeld zur Förderung der Wanderhütteninfrastruktur im Wanderwegenetz Rhön-Grabfeld“ (kurz „Hüttenförderrichtlinie“) in begrenztem Umfang zunächst für die Jahre 2019 bis 2021, im Jahr 2022 verlängert bis Ende 2024, den hüttenbesitzenden Vereinen auf Antrag eine finanzielle Zuwendung für die dringendsten Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen zur Verfügung.

Gefördert werden auf Antrag Sanierungs-, Erschließungs-, und Umbaumaßnahmen, die für den mittel- bis langfristigen Erhalt der jeweiligen Wanderhütte notwendig sind oder eine deutliche Stärkung der Qualitätsregion Rhön und Grabfeld als attraktive Wander- und Radwanderregion bedeuten. Soweit die Wanderhütten im Gebiet des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön bzw. des Sterneparks Rhön liegen, dürfen sie deren Zielen nicht widersprechen. Erwünscht ist zudem, dass die Vereine bei Verpachtung darauf hinwirken, regionale Produkte nach den Kriterien mindestens der Dachmarke Rhön anzubieten. Der Fördersatz beträgt 35% auf die förderfähigen Nettokosten. Die örtliche Kommune soll einen weiteren Beitrag in Höhe von 6% tragen. Die Förderhöhe des Landkreises ist je Hütte auf insgesamt max. 100.000 € begrenzt, aufteilbar auf mehrere Anträge in verschiedenen Jahren. Die Beteiligung der Kommunen ist analog ebenfalls gedeckelt.

Die Hüttenförderrichtlinie läuft zum Jahresende 2024 zunächst aus, allerdings mit der Option einer Entscheidung zur Verlängerung.

Von den ursprünglich im Jahr 2019 für die Laufzeit vorgesehenen 400.000 € sind bisher erst rund 161.150 € verplant bzw. verausgabt. Gründe für den langsamen Abruf sind nach Rücksprache mit verschiedenen Vereinen unter anderem die Nachwirkungen der Corona-Pandemie, die zu Pachteinnahmeverlusten und damit zur Schwächung der Kapitaldecke, die für den notwendigen Eigenanteil bei der Förderung nötig ist, geführt haben. Andere Vereine hatten durch Vorstandswechsel Übergangsschwierigkeiten. Die Pachteinnahmen und Mitgliedsbeiträge lassen nur eine zeitliche Streckung der Maßnahmen zu, um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Vereine nicht zu überlasten. Die notwendigen Investitionen werden sich damit noch einige Jahre hinziehen, werden aber weiter angegangen.

Trotz der vorhandenen Schwierigkeiten wurde das Angebot des Landkreises sehr wertgeschätzt; profitiert haben bisher Schweinfurter Haus, Rother Kuppe, Würzburger Bergbundhütte, Kissinger Hütte und Hütte am Rothsee. Aktuell liegen wieder Nachfragen zu weiteren Fördermaßnahmen vor. Gefördert wurden z.B. Dach- und Heizungssanierungen, Teilsanierungen von Übernachtungsbereichen, Sanitäranlagen und eine teilweise Parkplatzsanierung. Angefragte Maßnahmen betreffen z.B. weitere Dachsanierungen, Zuwegungen, Überholung Innenausstattung.

Die Verwaltung empfiehlt aus der Zusammenschau der bisherigen Abwicklung der Förderrichtlinie, das Angebot der Hüttenförderung ab 01.01.2025 um weitere 3 Jahre (Antragszeitraum) zzgl. einem halben Jahr Abrechnungszeitraum bis Mitte 2028 zu verlängern, um den Vereinen die Möglichkeit für weitere Maßnahmen in kleineren Tranchen zu geben. Dazu sollen die bisher noch nicht ausgeschöpften Restmittel in Höhe von insgesamt 238.850 € verwendet werden, aufgeteilt auf die 3 Jahre Umsetzung zzgl. einem halben Jahr für letzte Auszahlungen.

Über die jeweils jährlich vorzusehende Mittelbereitstellung aus dem vorhandenen Restbudget beschließt der Kreistag in seinen jährlichen Haushaltsberatungen. Über die Einzelanträge der Antragsteller entscheidet auf Basis des Haushaltes der Kreisausschuss.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Kultur und Tourismus hat in seiner letzten Sitzung am 13.11.2024 einstimmig beschlossen, dem Kreistag die Verlängerung der Hüttenförderrichtlinie auf der Grundlage des vorgelegten Sachverhalts zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Die Neufassung der Hüttenförderrichtlinie mit Laufzeit 2025 bis 2028 wird als Beschlussgrundlage im Entwurf vorgelegt. Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind gelb markiert.

Es liegt keine Diskussion zu dieser Thematik vor.

BESCHLUSS

Der Kreistag des Landkreises Rhön-Grabfeld beschließt die Verlängerung der Hüttenförderung über die „Richtlinie des Landkreises Rhön-Grabfeld zur Förderung der Wanderhütteninfrastruktur im Wanderwegenetz Rhön-Grabfeld“ (Hüttenförderrichtlinie) um 3,5 Jahre mit Laufzeit vom 01.01.2025 bis 30.06.2028 in der vorgelegten Fassung. Dabei sollen die während der Gültigkeit seit 2019 bis Ende 2024 noch nicht ausgeschöpften Restmittel verwendet und über die verlängerte Laufzeit verteilt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 54 Nein 0 Anwesend 54 Persönlich beteiligt 0

7 Gebührensatzung / Verwahrungsvertrag Zentraldepot Mellrichstadt

SACHVERHALT

Landrat Habermann stellt den nachfolgenden Sachverhalt vor.

Regelung externer Einlagerungen im Zentraldepot des Landkreises Rhön-Grabfeld (MET) – Gebührensatzung oder Einzelfallentscheidung mit Verwahrungsvertrag

In der letzten Kreistagssitzung am 23.10.2024 wurde die auf Wunsch der SPD angelegte Gebührensatzung für die Regelung externer Einlagerungen im Zentraldepot in Mellrichstadt zur Diskussion vorgelegt. Hierzu ergaben sich zahlreiche Fragen, u.a. ob eine Gebührensatzung grundsätzlich sinnvoll ist, wie sich die Gebühren gestalten und welche anderen Möglichkeiten für externe Nutzungen der Depotflächen denkbar wären. Nach einer weiteren internen Prüfung des Sachverhaltes wird von Seiten der Verwaltung der Vorschlag der SPD Fraktion zur Erhebung von Kosten für Einlagerungen begrüßt. Die Verwaltung empfiehlt jedoch ein Abrücken von einer Gebührensatzung und stattdessen den Abschluss von Verwahrungsverträgen im Einzelfall.

Gegen eine Gebührensatzung spricht die Selbstbindung durch die Verwaltung und der extrem hohe Aufwand, der sich hier in der Praxis anschließt. Neben der Gebührensatzung bedürfte es außerdem einer (aktuell noch nicht erstellten) Nutzungssatzung. Beide müssten jeweils im Anschluss bekannt gegeben werden. Die Gebühren

müssten bei jeder Einlagerung per Bescheid festgesetzt werden, was eine erhebliche Bindung personeller Ressourcen bedeutet. Außerdem wäre der Landkreis mit der Satzungslösung dauerhaft an die kalkulierten Gebühren gebunden, die kostendeckend festzusetzen sind.

Mit der Option einer Vertragslösung behält sich der Landkreis deutlich mehr Flexibilität in der Regelung externer Einlagerungen vor. Nach wie vor gilt, dass nur Kunst- und Kulturgüter eingelagert werden dürfen, die gemäß dem existierenden Sammlungskonzept für den Landkreis erhaltenswert sind. Hierüber entscheidet die Fachgruppe. Die Details der Einlagerung (Haftungsfragen, Versicherung, Transport, Einsichtnahme der eingelagerten Objekte etc.) regelt der Verwahrungsvertrag. Die zu entrichtende Gebühr kann für den Einzelfall und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt werden.

Die im Nachgang zur vergangenen Kreistagssitzung überarbeitete Gebührensatzung wie auch der Verwahrungsvertrag liegen bei.

Die Verwaltung empfiehlt, die evtl. externen Einlagerungen im Rahmen eines Verwahrungsvertrags zu regeln (Option B des Beschlussvorschlags).

KR Friedel führt aus, die SPD-Fraktion habe sich sehr intensiv mit der Thematik beschäftigt und sei zu dem Ergebnis gelangt, die Option A Gebührensatzung zu favorisieren, so wie dies ursprünglich in der Kreistagssitzung vom 23.10.2024 vorgesehen gewesen sei. Diese Option werde favorisiert, da es klarer, transparenter Regeln/ Verhältnisse für alle Beteiligten bedürfe. Er fragt, wer die höheren Verwaltungsgebühren bei einer Verwahrungsregelung festlege, wer dies beurteile, darüber entscheide und welche Nachweise dafür erbracht werden müssen. Dazu zitiert er aus dem obenstehenden Sachverhalt: „Die zu entrichtende Gebühr kann für den Einzelfall und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt werden.“ Da diese Punkte ungeklärt seien und dieser Regelungsvorschlag mit viel Bürokratie verbunden und zu untransparent sei, plädiere die SPD-Fraktion für die Option A.

Landrat Habermann entgegnet, man versuche die Verfahren zu vereinfachen und die Standards nach unten zu setzen. Er selbst habe sich zuvor für die Option A ausgesprochen, allerdings habe ihn Herr Kalla überzeugen können, dass die Option B der bessere Weg sei, da diese Option alle rechtlichen Vorgaben erfülle und das Verwaltungshandeln enorm erleichtere.

Herr Kalla, Abteilungsleiter der Abteilung 2, geht auf die Anmerkung von KR Friedel ein und entgegnet, dass ein Vertrag ebenfalls eine klare Regelung ermögliche, weshalb auch in Absatz 2 des Beschlussvorschlages Folgendes aufgeführt sei: „Grundsätzlich soll hierfür das beigelegte Musterformular verwendet werden. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich und zu begründen.“ Die Höhe der Kosten habe er bewusst offengelassen, mit dem Hintergedanken, sich am Markt zu orientieren. Insofern man sich auf eine Gebührensatzung einige, müsse man einen Kostendeckel festsetzen. Dies betrage 10 % vom marktüblichen Preis. Hinsichtlich des Bürokratieabbaus meint er, hätte man eine Nutzungssatzung, wobei jedes Mal ein Bescheid erlassen werden müsse. Dies wäre intern mit großem Aufwand und ungefähr mit doppelt so viel Arbeit im Vollzug verbunden. Bei einem Vertrag hätte man ein Formular, in dem lediglich der Preis ergänzt werden müsse. Sofern Bedenken hinsichtlich des Preises entstehen, könne man Grundsätze festlegen, wie der Preis festgelegt werden solle. KRin Reder-Zirkelbach befürwortet, dass es keine Satzung geben solle. Sie gehe davon aus, dass die Ausnahmen sehr gering sein werden.

KR Werner erklärt, die Fraktion Freie Wähler habe von Anfang an eine klare Regelung für das Zentraldepot gefordert. Es müsse Fachleute geben, die dies beurteilen können. Da die Verwaltung für die Option B plädiere, werde dieser Vorschlag von der Fraktion Freie Wähler zugestimmt.

KR Steinbach meint, man solle sich der Verwaltung anschließen und für die Option B stimmen.

BESCHLUSS

OPTION B:

(1) Der Kreistag beschließt für die Regelung externer Verwahrungen im Zentraldepot des Landkreises Rhön-Grabfeld in Mellrichstadt, Hainberg Areal, Wiesentalgraben 11, die Verwahrung mittels Verwahrungsvertrag zu regeln.

(2) Grundsätzlich soll hierfür das beigelegte Musterformular verwendet werden. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich und zu begründen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Mustervertrages aufgrund von Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen unwirksam werden, wird die Verwaltung ermächtigt und aufgefordert das Musterformular orientiert am Sinn und Zweck der Ausgangsregelung anzupassen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 48 Nein 4 Anwesend 52 Persönlich beteiligt 0

8 Bericht gem. Art. 82 LKrO über die Beteiligungen des Landkreises Rhön-Grabfeld an Unternehmen in Privatrechtsform (Stand: 31.12.2023)

MITTEILUNG

Landrat Habermann übergibt das Wort an den Kämmerer Herrn Huter, welcher den nachfolgenden Sachverhalt anhand des beiliegenden Beteiligungsberichts vorstellt.

Nach Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) hat der Landkreis Rhön-Grabfeld jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gem. Abs. 1 Nr. 5 LKrO, die Ertragslage und die Kreditaufnahme enthalten.

Der Beteiligungsbericht zum 31.12.2023 ist als Anlage beigefügt.

KRin Reder-Zirkelbach geht auf den Beteiligungsbericht ein und erkundigt sich, weshalb die Baugenossenschaft Mellrichstadt eG rot aufgeführt und Eberhard Streit als Vorsitzender des Aufsichtsrates angegeben sei. Herr Huter erklärt, die Baugenossenschaft Mellrichstadt konnte noch keine Werte liefern. Sobald diese da seien, werden diese entsprechend korrigiert. Die aufgeführten Werte seien nach dem Stand 31.12.2022.

Zur Kenntnis genommen

9 Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer im Landkreis Rhön-Grabfeld (Grundsteuer-Hebesatzsatzung)

SACHVERHALT

Herr Huter stellt den nachfolgenden Sachverhalt vor.

Die Grundsteuer ist eine Realsteuer, bei der das Eigentum an Grundstücken (bzw. deren Bebauung) das Besteuerungsobjekt darstellt. Das Aufkommen der Grundsteuer steht der Gemeinde zu, in deren Gemeindegebiet die Grundstücke liegen. Für Grundstücke, die keiner Gemeinde zugeordnet sind (sog. gemeindefreie Gebiete), steht das Aufkommen dem Landkreis zu, in dessen Gebiet die Grundstücke liegen.

Die Höhe der Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten bemisst sich nach dem Grundsteuermessbetrag, der vom zuständigen Finanzamt festgelegt wird, multipliziert mit dem Hebesatz, den der Landkreis per Satzung festsetzt.

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 wurde die Unvereinbarkeit der bisherigen Grundsteuererhebung mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes festgestellt. Diese Entscheidung führte zur Neuregelung der Grundsteuer, welche ab dem 01. Januar 2025 greift.

Im Freistaat Bayern wurde am 10. Dezember 2021 das Bayerische Grundsteuergesetz verabschiedet, welches sich bei Grundvermögen vom Bundesmodell unterscheidet. Die bisherigen Grundsteuerbescheide verlieren kraft Gesetzes ihre Gültigkeit zum 01. Januar 2025, weshalb alle Steuerpflichtige neue Bescheide erhalten müssen.

Bisher wurde der Hebesatz der Grundsteuer im Rahmen der Haushaltsberatung durch die Haushaltssatzung festgesetzt. Da jedoch der Haushalt voraussichtlich erst in der Kreistagssitzung im April beschlossen wird und die erste Fälligkeit der Grundsteuer bereits auf den 15. Februar 2025 fällt, ist es notwendig, bereits jetzt eine gesonderte Hebesatzsatzung zu beschließen. Eine Änderung des Hebesatzes ist damit auch in der Zukunft losgelöst vom Haushaltsbeschluss möglich. Ohne eine festgelegte Hebesatzsatzung ist es für das Jahr 2025 nicht möglich, rechtssichere Grundsteuerbescheide bekanntzugeben.

Die Anzahl der gemeindefreien Gebiete, für die der Landkreis Rhön-Grabfeld Anspruch auf Grundsteuer hat, ist relativ übersichtlich. Bei den betroffenen Grundstücken handelt es sich ausnahmslos um land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Diese unterliegen der Grundsteuer A. Das Aufkommen betrug im Jahr 2024 bei einem Grundsteuermessbetrag von 6.909,60 € und dem derzeit gültigen Hebesatz von 400 v.H. 27.638,40 €. Steuerschuldner waren zu 95,5% die Bayer. Staatsforsten AÖR, zu 4,4% die Stadt Mellrichstadt und zu 0,1% Privatpersonen.

Nach den derzeit vorliegenden Unterlagen der Finanzämter beträgt das Grundsteuermessbetragsvolumen aufgrund der nach der geänderten Rechtslage ermittelten Grundlagen nunmehr 25.398,27 €. Diese verteilen sich zu 99,8% auf die Bayer. Staatsforsten AÖR und mit mehreren kleineren Beträgen zu 0,2% auf Privatpersonen.

Nach dem aktuellen Hebesatz von 400 v.H. würde in 2025 das Grundsteueraufkommen 101.593,08 € betragen. Dies entspräche einer Steigerung um 267,6%.

Sollte der Istertrag auch in 2025 aufkommensneutral zu 2024 erfolgen, müsste der Hebesatz der neu zu erlassenden Hebesatzsatzung auf 109 v.H. gesenkt werden.

Neben der Festsetzung der Kreisumlage ist die Entscheidung über den Hebesatz der Grundsteuer eine der wenigen Möglichkeiten eines Landkreises, die Einzahlungen bzw. Erträge im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit aktiv zu beeinflussen. Diese Stellschraube ist daher mitentscheidend, trotz ständig wachsender Auszahlungen bzw. Aufwendungen ausreichend Mittel zu erwirtschaften, um die Aufgaben des Landkreises auch künftig erfüllen zu können. Letztlich hat die Entscheidung über den Hebesatz auch geringfügige Auswirkungen auf die Höhe des Hebesatzes für die Kreisumlage.

Um die dauernde Leistungsfähigkeit sicherzustellen, schlägt die Verwaltung daher vor, die Hebesätze für die Grundsteuer auch weiterhin in der bisherigen Höhe zu belassen.

Landrat Habermann ergänzt, in vielen Gemeinden werde derzeit diskutiert, dass bei der Beibehaltung des Hebesatzes eine höhere Grundsteuerschuld für die Grundstückseigentümer entstehe. Diese Konsequenz habe keine Gemeinde und auch der Landkreis nicht zu vertreten. Es sei eine Situation des Gesetzgebers, der dies so geregelt habe. Von den Gemeinden müsse genau überlegt werden, ob die Hebesätze geändert werden sollen. Er plädiert dafür, den Hebesatz beizubehalten und nicht zu senken.

KR Pittner widerspricht der Ausführung von Landrat Habermann, dass es sich um einen Fehler des Gesetzgebers handele. Die Grundsteuer bestehe aus dem Grundsteuermessbescheid und dem Hebesatz. Es sei ein Eingriff in die Staatskasse, wenn man die Finanzzuweisungen vom Staat an den Landkreis erhöhe.

Landrat Habermann korrigiert, dass sich der Messbetrag ändere, sei die Konsequenz der Entscheidung des Gesetzgebers.

KR Finger betont, die Grundsteuer B sei nicht thematisiert.

Landrat Habermann erklärt, dass diese beim Landkreis Rhön-Grabfeld nicht anfalle.

KRin Reder-Zirkelbach stimmt dem Vorschlag zu. Es sei zumutbar, diesen beizubehalten.

BESCHLUSS

Der Kreistag des Landkreises Rhön-Grabfeld beschließt, die bisher geltenden Grundsteuerhebesätze für die Grundsteuer A und B in ihrer Höhe nicht zu verändern und die ab dem 01.01.2025 geltende Satzung zur Festsetzung der Grundsteuerhebesätze entsprechend dem beiliegenden Entwurf anzunehmen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 52 Nein 1 Anwesend 53 Persönlich beteiligt 0

10 MVZ Rhön-Grabfeld gGmbH - Sachstandsbericht durch die Geschäftsführerin Frau Dietze

MITTEILUNG

Frau Dietze, Geschäftsführerin des MVZ Rhön-Grabfeld gGmbH, und Herr Kraus, ärztlicher Leiter, stellen dem Gremium den Sachstandsbericht vor. Auf die Präsentation wird verwiesen.

KR Werner trägt im Namen der Fraktion der Freien Wähler einen Auszug aus der Haushaltsrede vor: „Das MVZ Rhön-Grabfeld sei ein Diskussionsthema in vielen Sitzungen des Gremiums. Ein dauerhaftes Defizit sei jedoch nicht in unserem Sinne. Wie kann es gelingen, die ärztliche Versorgung in der gewohnten Qualität aufrechtzuerhalten, dabei aber das Defizit zu schmälern? Unser Vorschlag wäre hier eine externe Beratung hinzuziehen, ggf. sogar die Geschäftsleitung nach extern zu vergeben, um hier auf ein akzeptables Ergebnis zu kommen.“ Er ergänzt, durch den Einsatz von Frau Dietze habe man die Geschäftsleitung des MVZ's nachbesetzen können. Die fachliche Expertise, die der Landkreisbevölkerung zugutekomme, begrüße die Fraktion der Freien Wähler ausdrücklich. Die Freien Wähler möchten den Weg des MVZ's auch weiterhin begleiten, dennoch möchten sie aber auch daran mitwirken und sich Gedanken machen, wie es gelingen könne

das Defizit zu minimieren. KR Werner bedankt sich beim Ärzteteam und Frau Dietze, dass dieses Angebot trotz der Hürden aufrechterhalten werde.

Landrat Habermann bedankt sich für den konstruktiven Beitrag. Er spricht ebenfalls seinen Dank bei Frau Dietze, dem Praxismanagement Frau Thein, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und auch den Ärzten für das Engagement aus. Er weist darauf hin, dass man keine optimale Versorgung im Landkreis habe. Wenn man das MVZ wegrechnen würde, hätte man in vielen Teilen der fachärztlichen Versorgung inzwischen ein großes Problem. Hinsichtlich der Defizitsituation dürfe man ein MVZ nicht mit einer freiberuflichen Praxis vergleichen, sondern müsse einen Vergleich zu anderen MVZ's ziehen.

Zur Kenntnis genommen

11 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreistags vom 23.10.2024

SACHVERHALT

Gemäß Art. 48 Abs. 2 LKrO sind die Sitzungsniederschriften vom Gremium zu genehmigen.

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreistags vom 23.10.2024 wurde über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Keine Diskussion zu dieser Thematik.

BESCHLUSS

Der Kreistag des Landkreises Rhön-Grabfeld genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreistags vom 23.10.2024.

Einstimmig beschlossen Ja 54 Nein 0 Anwesend 54 Persönlich beteiligt 0

12 Verschiedenes öffentlicher Teil

KRin Reder-Zirkelbach geht darauf ein, dass das grüne Band UNESCO Welterbe werden solle. Sie fragt, ob es hierzu Informationen gebe und ob seitens des Landkreises etwas unternommen werde.

Herr Endres erklärt, die eigentlichen Flächen des grünen Bandes befinden sich zu 100 % auf thüringischer Seite, sodass die Einflussmöglichkeiten des Landkreises begrenzt seien. Es gebe jedoch für den Landkreis Rhön-Grabfeld als Nachbarbundesland die Verpflichtung, die dort bestehende Landschaft und Artenvielfalt zu schützen. Bei Windkraft- und Photovoltaikanlagen komme diese Thematik ebenfalls auf und es werde geprüft, ob dies Auswirkungen auf die geschützten Gebiete habe. In der täglichen Arbeit sei die Thematik präsent. Ein eigenes, bayerisches Programm zum Schutz des grünen Bandes sei derzeit jedoch nicht vorhanden.

12.1 Informationen zum Stand der Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle

MITTEILUNG

Landrat Habermann übergibt das Wort an Herrn Endres, Abteilungsleiter der Abteilung 4, der den nachfolgenden Sachverhalt anhand der beiliegenden Karte vorstellt.

In der gegenwärtigen Phase 1 des Standortauswahlverfahrens führt die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen (rvSU) nach wirtsgesteinsspezifischen Kriterien durch. Ziel ist eine Beurteilung, inwieweit der sichere Einschluss hochradioaktiver Abfälle in den 90 Teilgebieten erwartet werden kann. Mit diesen Untersuchungen erfolgt eine erhebliche Eingrenzung der sog. Teilgebiete, die ja bisher 54 % der Fläche Deutschlands ausmachen, auf ca. drei bis zehn Standortregionen – also etwa ein Prozent der Fläche Deutschlands. Zur Info: Der Landkreis Rhön-Grabfeld ist von drei Teilgebieten betroffen.

- Teilgebiet 009 mit kristallinem Wirtsgestein
- Teilgebiet 010 mit kristallinem Wirtsgestein
- Teilgebiet 078 mit Salzgestein

Am 06.11.2024 hat die BGE den ersten Arbeitszwischenstand aus den repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen veröffentlicht. Im Anhang sind die Steckbriefe zu den den Landkreis Rhön-Grabfeld betreffenden Teilgebieten (Teilgebiet 009 und Teilgebiet 010) zur Info beigefügt. Darüber hinaus befindet sich im Anhang eine Unterfranken-Karte, in der die Teilgebiete mit den Landkreisgrenzen enthalten sind. Es besteht auch die Möglichkeit, sich im Netz unter dem Link <https://navigator.bge.de/phase-i-schritt-2/der-weg-zu-den-standortregionen> den Arbeitsstand im Endlagersuche-Navigator der BGE anzusehen.

Für den Landkreis Rhön-Grabfeld ist bedeutsam, dass das Teilgebiet 009 in Unterfranken – das sog. Saxothuringikum – in die Kategorie D (ungeeignet für ein Endlager) eingeordnet wurde. Dieses Teilgebiet betrifft den südöstlichen Teil des Landkreises. Dies bedeutet, dass dieses Gebiet bei der Endlagersuche nicht weiter betrachtet wird. Grund hierfür ist, dass das Wirtsgestein Kristallin hier nicht die notwendige Mächtigkeit aufweist bzw. zu tief liegt. Nach der fachlichen Auffassung des Bayerischen Geologischen Dienstes bedeutet diese Einstufung, dass nach menschlichem Ermessen dieses Gebiet auch nicht mehr später in den Suchprozess wieder aufgenommen werden kann, weil dafür die Voraussetzungen fehlen. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei nur um einen Arbeitsstand der BGE handelt. Die endgültige Auswahl von Standortregionen obliegt dem Gesetzgeber, dem Deutschen Bundestag.

Der Landkreis Rhön-Grabfeld liegt – wie ausgeführt – noch in zwei weiteren Teilgebieten (010 – mitteldeutsche Kristallinzone und 078). Nach Mitteilung des Bayerischen Geologischen Dienstes besteht auch für den Bereich des Teilgebietes 010 die Einschätzung, dass auf Grund der Verwitterung des oberen Bereiches des Kristallins das Wirtsgestein zu tief für ein Endlager liegen könnte. Dieses Teilgebiet hat die BGE aber noch nicht abschließend untersucht bzw. bewertet. Die Reihenfolge bei der Untersuchung der Teilgebiete durch die BGE ist nicht bekannt.

Auch zum Teilgebiet 078 (Steinsalz) gibt es keine neuen Informationen.

Die nächste Veröffentlichung von neuen Arbeitsständen ist für Herbst 2025 geplant.

Landrat Habermann bedankt sich bei Herrn Endres für den Vortrag.

Keine Diskussion zu dieser Thematik.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dankesworten schließt Landrat Thomas Habermann die öffentliche Sitzung des Kreistages.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.



Thomas Habermann
Landrat



Hannah Mai
Schriftführung